

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Nummer 18 Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. 20. Januar 1984

Gartenbau und Arbeitslosenversicherung

(Entsch. des Vorj. des Weisheitsausschusses des V. K. Heilsberg vom 22. 8. 1934)

Wenn man auch heute sagen kann, daß die gärtnerische Rechtsfrage nunmehr als gelöst zu betrachten ist, da sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch ministeriellen Anweisungen eindeutig den Grundsatz ausgeprochen haben, daß die gesamte gärtnerische Herstellung in die Rechtssphäre der Landwirtschaft gehört, so ist doch leider noch in vielen Fällen festzustellen, daß insbesondere die privaten Instanzen mit diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nicht vertraut sind. Ein Beispiel dafür bildet die Entscheidung des Verwaltungsamts Heilsberg vom 22. 8. 1934, die wir nochstehend mit Entscheidungsgründen und unserer Ausmerfung wiedergeben.

Entscheidungsgründe

Die Verkäuferin G. ist am 1. Oktober 1927 bei dem Gärtnereibesitzer O. als Lehrlingstochter eingetreten und wird jetzt, nachdem sie eine 2jährige Lehrazeit durchgemacht hat, als Verkäuferin beschäftigt. Auf Grund des Gesetzes über Aenderungen der Arbeitslosenversicherung vom 22. September 1933 — R.G.BI. I S. 656 —, in dem die Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Arbeitslosenversicherung neu geregelt ist, hat O. die Befreiung der G. von der Arbeitslosenversicherung beantragt. Die Erstgäste als Einzugsstelle lehnt die Befreiung mit der Begründung ab, daß die von G. in dem Gärtnereibetriebe geleistete Arbeit als eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht anzusehen ist. Hiergegen hat O. durch seinen Berufsverband die Entscheidung des Versicherungsamtes angutufen. Das Arbeitsamt W. als das örtlich zuständige Arbeitsamt, das zu der Streitfrage gehört worden ist, hat Anerkennung der Arbeitslosenversicherungspflicht beantragt. Es hält den Gärtnereibetrieb als Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbekreis.

Der Gartenbaubetrieb von O. umfaßt einschl. Wohnhaus und Hofraum eine Fläche von 24 Morgen. Dazu werden etwa 20 Morgen mit Gemüse bepflanzt, 3 Morgen sind Weizen und dienen als Weide, etwa 7 Morgen werden zum Anbau von Kartoffeln und Getreide benutzt. Die eigentliche Gärtnerei, um die es sich hier handelt, ist 3 bis 4 Morgen groß. Von dieser Fläche werden rund 600 qm für Gewächshäuser und rund 600 qm für Glasbete vertrieben, in denen im allgemeinen Kopfblumen, Gemüse und Schnittblumen gezogen werden. Der Rest der Fläche dient der Blumenzucht. Die verschiedenen Blumenarten werden in kleineren Flächen gezogen, jede Sorte in einzelnen Beeten. Erzeugungsanlagen fehlen. In den trockenen Tagen werden die Pflanzen gespritzt. Die Rechtsverordnung, sondern um eine Verwaltungsverordnung, die zwar die Verwaltungsbehörde bindet, an die aber die Gerichte nicht gebunden sind. Daher bestand auch trotz des Erlasses vom 15. 5. 1933 immer noch für das Sozialversicherungsgesetz eine Rechtsunsicherheit, weil das R.V.M. keine bisherige Rechtsauskunft noch nicht aufgegeben hatte. Auf diesen untreulichen Zustand hatte bereits der Reichsbauernminister in einem Erlass vom 25. 7. 1933 — IVa 127 38383 — hingewiesen und gefragt: „Es ist mir erwünscht, daß dem R.V.M. möglichst bald in einem geeigneten Einzelfall Gelegenheit gegeben wird, an der Rechtsauskunft des Bundesgerichts vom 15. 5. 1933 Stellung zu nehmen“. Wäre bereits vor der Au-

nen Sommertagen werden die Beete geohren. Die Kreislichen geben in Verbindung mit den Gewächshauskulturen; teilweise werden auf ihnen Blumen gezüchtet, die dann in den Gewächshäusern zur Entfaltung gebracht werden, teilweise werden in den Gewächshäusern gezogene Blumen zur Abbildung auf Kreiseeten in Töpfen ange stellt. Die Erzeugnisse des Betriebes werden in zwei eigenen Läden und auf den Wochenmärkten der Stadt Heilsberg verkauft. Außerdem findet auch noch ein Verkauf von Gärtnererzeugnissen nach auswärts statt. In dem Betriebe waren im Frühjahr dieses Jahres 2 Gehilfen, 5 Lehrlinge und 2 Verlöterinnen und Kinderinnen beschäftigt. Die Gehilfen und die beiden weiblichen Kräfte haben ihren Beruf ordnungsmäßig erlernt und sind fachlich ausgebildet.

Aenderungen der R durch das Steu

Nach der neuen Fassung des § 70 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtend eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft oder der Küstennahmfischerei. Zur Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes gehören Acker-, Garten-, Obst- und Weinbau, Viezen- und Weidewirtschaft und die damit verbundene Tierzucht und Zierindustrie. Zu der Artz, unter welchen Voraussetzungen Gartenbaubetriebe der Landwirtschaft zugutezuhalten sind, ob das Reichsverordnungsamt bereits in seiner grundziaklichen Entscheidung vom 25. 6. 1932 — Amtliche Nachrichten IV S. 450 — Stellung genommen. Nach dieser sind Gartenbaubetriebe der Landwirtschaft dann nicht zugutezuhalten, wenn die natürliche Erzeugung gegenüber der künstlichen Arbeit zulässig, insbesondere technische Einrichtungen, z. B. Treib- und Gewächshäuser, dem Betriebe das Geprägt geben.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist der Gartenbaubetrieb des O. als eine gewerbliche Gärtnerei anzusehen und kann daher nicht zur Landwirtschaft gerechnet werden. In dem Gärtnereibetriebe werden in der Hauptrasse Sträucher und Blumen in intensiver Form mit den neuzeitlichen gartenbautechnischen Mitteln gezogen, etwa ein Drittel der Gesamtfläche ist zu Gewächshäusern und Glashäusern ausgenutzt, ein Teil der Kreisfläche dient der vorbereitenden Aufzucht von Pflanzen für die Treibhäuser und der Fortzüchtung der Treibhauskulturen. Die 30 Morgen, die O. neben der Gärtnerei besitzt und landwirtschaftlich genutzt werden, können dem gewerblichen Betriebe nicht das Gepräge eines landwirtschaftlichen Betriebes geben. Die Landwirtschaft wird von O. nur nebenbei betrieben. Der Hauptbetrieb ist die Gärtnerei. In dieser wird ausschließlich gärtnerisch vorgebildetes Personal beschäftigt. Die Verkäuferin G. wird nur im Gärtnereibetrieb beschäftigt. Nach ihrer Angabe besteht ihre Tätigkeit im Verlauf von Gärtnereierzeugnissen im Laden und auf den Wochenmärkten sowie im Verpauen von Gärtnereierzeugnissen zum Verland. Da sie noch in einem gewerblichen Gärtnereibetriebe beschäftigt wird und eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht ausübt, kann sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht nicht befreit werden.

derung des § 70 der U.V.A.B.G. (durch Gesetz vom 22. 9. 1938) ein Fall erneut zur Entscheidung des R.V.A. gekommen, so hätte man damit rechnen dürfen, daß der Oberhof seinen bisherigen Rechtsstandpunkt aufzugeben und ebenfalls die Auffassung anerkannt hätte, die bereits für andere Rechtswege durch Entscheidung der höchstrichterlichen Gerichte sowie allgemein für alle Rechtsgebiete in dem mehrfach genannten Urteil festgelegt war, nämlich, daß für die Frage der Eingliederung des Gartenbaus in die Landwirtschaft lediglich die Natur des Betriebes als Stütze der Urvorproduktion maßgebend ist und nicht etwa die Art der technischen Betriebsführung.

In besondere auch die Einkommensteuer, Körper- schaftsteuer, Vermögensteuer, sowie den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

4. Personenstandsaunahme und Meldepflicht.

Die Personenstandsaunahme war bisher in den Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz geregelt. Da die Personenstandsaunahme aber nicht nur den Zwecken der Einkommensteuer dient, sind die Bestimmungen jetzt in die Meldepflichtenordnung (als § 165—165d) übernommen.

Neu ist die Bestimmung, daß die Verpflichtung in einer polizeilichen Meldeamt auch im Interesse

zu einer polizeilichen Meldung aus im Interesse der Besteuerung zu erfüllen ist. Zuwidderhandlung gegen polizeiliche Meldepflicht wird dagegen als Steuerzuwidderhandlung im Sinne des Steuerstrafrechts geahndet (165 c).

§ 165 d bringt eine steuerliche Meldepflicht für die Eröffnung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie für die Eröffnung einer Betriebsstätte. Nichtnatürliche Personen (A.G., G. m. b. H., OHG.) haben außerdem dem Finanzamt alle Ergebnisse zu melden, die eine persönliche

meide der Gesetzgeber das entscheidende Wort zu der Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaues für das Sozialversicherungsrecht gesprochen hat. Es ist also nicht etwa so, wie das B.A. Heidelberg annimmt, daß die mehrfach genannten Entscheidungen des R.V.A. auch heute noch Anwendung finden müßten. Vielmehr ist die Abänderung des § 70 R.V.A.B.G. gerade bedeckt erfolgt, um die Rechtssicherheit zu beseitigen, die durch die Entscheidungen des R.V.A. in der Frage der Rechtszugehörigkeit des Gartenbaues entstanden waren, und um nunmehr auch für das Sozialversicherungsrecht endgültig durch Gesetz festzulegen, daß die gesamte wirtschaftliche Herproduktion in die Rechts- Sieverpflicht (Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umlauf) begründen, ändern oder beenden.

**Steuerfreiheit
von Weihnachtsgratifikationen 1934**

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 29. 11. 1924 bestimmt, daß eine

lag vom 30. 11. 1934 bestimmt, daß eine malige Zuwendung zu Weihnachten, gleichviel, ob sie in bar oder in Sachen gewährt werden, von der Böhmischen Stiftung zur Arbeitslosenhilfe bestandsbilje der Gedanken und der Schenkungsteuer frei sein sollen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die einmalige Zuwendung muß im Julmonat (Dezember) gegeben werden.
2. Sie muß über den vertraglich (tariflich!) gezahlten Arbeitslohn hinaus gewährt werden für Weihnachtsträgerfikationen, die auf Grund des Arbeitsvertrages oder der Tarifordnung gewährt werden müssen, kommt die Steuerfreiheit nicht in Anwendung.
3. Die Steuerfreiheit gilt nur für Arbeitnehmer, deren vereinbarer Arbeitslohn nicht mehr als 8800 RM jährlich beträgt.

Steuerfreiheit für Erbschaftbeschaffungen

Die Steuerfreiheit für Erwerbshandlungen wurde nach den bisherigen Bestimmungen nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige den neuen Gegenstand vor dem 1. 1. 1935 angekauft oder hergestellt hat. Als Auskraftung gilt hierbei nicht die Bestellung, sondern die Lieferung des Gegenstandes.

Durch Verordnung vom 8. 11. 1934 ist bestimmt worden, daß die Vorleistungen des Gesetzes über Steuerfreiheit für Erwerbsbeschaffungen für die Einkommensteuer, Höherer Gewerbesteuer und Gemeindesteuer auch dann anzuwenden sind, wenn der Auftrag auf Lieferung des Erwerbsgegenstandes vor dem 1. 1. 1935 erteilt wird und die Lieferung vor dem 1. 4. 1935 erfolgt.

Lohnsteuerermäßigung

Spätestens in diesem Monat muß der Arbeitnehmer prüfen, ob er beim Finanzamt einen Antrag dahingehend stellen muß, daß auf seine Steuerkarte eine Steuerermäßigung vermerkt wird. Auch das neue Recht kennt eine nachträgliche Erstattung der Lohnsteuer nicht. Der Arbeitnehmer muß daher noch vor Beginn des neuen Jahres Erhöhung des steuerfreien Teiles beantragen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Für die Nachfolgehaltung war es gleichgültig wie weit die Steuererlaende zurücklagen. Von Auslösung war nur das, dass die Steuern noch nicht verjährt waren. (Verjährungszeit bei Umsatz und Gewerbesteuern regelmäßig fünf Jahre, bei flitterzogenen Steuerberichten zehn Jahre.) Einzelheiten über die bisherige Regelung der Nachfolgehaltung haben wir in Wartebauwirtschaft Nr. 89/1935 (Steuer- und arbeitsrechtliche Blüschau) behandelt (vgl. Art. Haftung des Erwerbers für die

Nach der Neufassung der Reichsabgabenordnung durch das Steueranpassungsgesetz hafte der Erwerber mit für diejenigen Steuern, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Neufassung liegenden Steuerabschnitts oder Kalenderjahres entfallen. Die Haftung greift nicht bei Erwerben im Konkursverfahren. Bei der Verminderung entfällt die Haftung außerdem bei Erwerb im Zwangserweiterungsverfahren. Dies gilt nicht die Nachfolgehaftung wesentlich.

Auf der anderen Seite bringt aber die Neufassung auch eine nicht unbedeutende Erweiterung der Nachfolgehaftung. Bisher ertrödete sich die Haftung nur auf solche Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf einen Vertrieb gründet und ob die Grundsteuer. Diese Veränderung ist gefasst.

tn., und die neue Jahresrechnung).